

**Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes
„Am Unteren Auweg II“ nach § 71 BauGB**

Gemeinde: Haßmersheim
Landkreis: Neckar-Odenwald

Umlegung: „Am Unteren Auweg II“
Gemarkung: Haßmersheim

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Am Unteren Auweg II“, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 4, 7, 20 und 24, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 25.07.2024 aufgestellt wurde, ist am 06.11.2024 für die Flurstücke der Gemarkung Haßmersheim

Flst. Nr. 1343 (hiervon ist ein mittlerer Teil mit einer Fläche von 3.505 m² einbezogen), 1343/15 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 170 m² einbezogen), 1600 (hiervon ist ein mittlerer Teil mit einer Fläche von 1.907 m² einbezogen), 4580 (hiervon sind zwei nordwestliche Teilstücke mit insgesamt 20.932 m² einbezogen), 4580/1 (hiervon ist ein nordwestlicher Teil mit einer Fläche von 59 m² einbezogen), 7708 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 448 m² einbezogen), 7714 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 45 m² einbezogen), 7715 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 1.386 m² einbezogen), 7716 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 17 m² einbezogen), 7717, 7718, 7719 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von 136 m² einbezogen), 7719/1 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von 925 m² einbezogen), 7721 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von 207 m² einbezogen), 7722 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von 23 m² einbezogen), 7725 (hiervon ist ein nordwestlicher Teil mit einer Fläche von 39 m² einbezogen), 7726 (hiervon ist ein nordwestlicher Teil mit einer Fläche von 11 m² einbezogen), 7762/1, 7763, 7764, 7765, 7765/1, 7766, 7767, 7768, 7769, 7770, 7771, 7772/1, 7773, 7774 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 695 m² einbezogen), 7835 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 1.285 m² einbezogen), 7836 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 2.713 m² einbezogen), 7837 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 2.637 m² einbezogen), 7838/1, 7839/1, 7840/1, 7841, 7842, 7843 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 257 m² einbezogen), 7844 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 202 m² einbezogen), 7845 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 50 m² einbezogen).

und für das Außengrundstück nach § 59 Abs. 4 BauGB Flst. Nr. 7719/1

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die bisherigen, im Umlegungsverzeichnis als einzuziehend bezeichneten Flächen gelten mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Die neu anzulegenden öffentlichen Flächen gelten mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

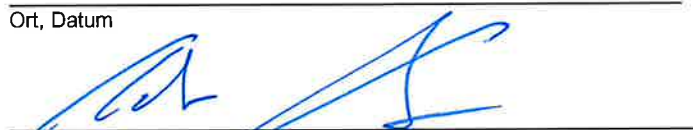
Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Am Unteren Auweg II“ kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Haßmersheim, Theodor-Heuss-Straße 45, 74855 Haßmersheim, eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Haßmersheim, 11.11.2024

Ort, Datum



Bürgermeister Christian Ernst
Vorsitzender des Umlegungsausschusses
der Gemeinde Haßmersheim

